

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1911

148 (1.4.1911)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen,
Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Jr. 148

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.
pro Jahr.

April 1911

Der Inserationspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pf., bei größeren Aufträgen
mehrmaligem Einfüllen und Gleich-
auftrag wird jeder allein aus noch
überreikunst festgelegt.

13. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindesachen: 1. Die neuen Bestimmungen usw. — 2. Landw. Unfallversicherung usw. — 3. Die Regierung und die Herabsetzung der Liegenschafts-Steuerverte. — 4. Die regelmäßige Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse der Fürsorgekassenmitglieder. — 5. Das neue Gemeinderecht. — 6. Der Dienstberechtigte und der Verpflichtete. — 7. Zwei Anfragen mit Antworten. — II. Sparkassenwesen: 8. Sparkassenverbands-Gründung. — IV. Grundbuchwesen: 9. Fortgang der Katastervermessung und der Aufstellung der Lagerbücher. — VI. Versicherungswesen: 10. Die neuen Versicherungsbehörden. — 11. Gebäudeversicherung betr. — VII. Verschiedenes: 12. Mannheim, Ettlingen, Ostersheim, Titisee, Nedarelz, Dietesheim, Obrigheim, Freiburg, Bruchsal, Pforzheim, Edingen, Wallstadt, Adelsheim, Orenau, Riedheim, Achlarren, Oberbach, Rastatt, Donaueschingen, Diersstadt — 13. Den Vollzug der Gemeindevoranschläge für 1911 betr. — 14. Die städtische Sparkasse Durlach — 15. Der Umlagefuß. — 16. Millionenanleihen. — 17. Bestrafte Prozeßjucht. — 18. Neue Hundertmarkscheine. — 19. Münzprägung. — 20. Justizprinzipien. — 21. Zur Schärzung des Sprachgefühls. — 22. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Die neuen Bestimmungen über die Schulentlassungen und Aufnahme. Neben die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes bezüglich der Schulentlassungen und Aufnahme von neuentretenen Kindern in die Volkschule scheinen noch manche Unklarheiten zu bestehen. Nach dem neuen Schulgesetz dauert die Schulpflicht acht Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollendet haben. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schlus des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen. Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete 15. Lebensjahr folgenden Schuljahrschluss hinausgeschoben werden. — Knaben und Mädchen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volkschule eingetreten sind, werden aus derselben an Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollendet haben. Da bei Beginn des laufenden Schuljahres noch das alte Schulgesetz Gültigkeit hatte, und Schüler aufgenommen wurden, die in der Zeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 geboren sind, so müssen jetzt diejenigen Kinder nächste Ostern in die Schule eintreten, welche in der Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. April 1905 geboren, also bis 30. April 1911 6 Jahre alt sind.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung. Ma-
nagerberechnung. Alljährlich zu Beginn des
Jahres und nachdem die Umlage im Staatsan-
zeiger bekannt gemacht wurde, erhalten die Be-
zirksamter die Unfallkataster vom Vorstand der
bad. landw. Berufsgenossenschaft zur Berechnung
der von den einzelnen Betriebsunternehmern nach
Maßgabe des Umfanges ihres Betriebs zu ent-
richtenden Umlage.

Das Nachschlagen der hierbei inbetracht kom-
menden Bestimmungen der Gesetze und Verord-
nungen erfordert alljährlich von Neuem ein ein-
gehendes Studium der Materie, das zu dem Um-
fang der Arbeit selbst oft in keinem Verhältnis
steht. Um ein rasches sich Zurechtfinden in der
Art und Weise der Berechnung und jederzeitiges
Nachschlagen zu ermöglichen, seien die nachfolgen-
den Zeilen hier festgelegt.

Nach der Bekanntmachung des Gr. Min-
isteriums des Innern vom 8. August 1908 im
Staatsanzeiger Seite 289—90 sind Betriebe, zu
denen Bewirtschaftung im Jahresdurchschnitt nicht
mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter
erforderlich sind, in Klassen eingeteilt in der
Weise, daß eingeschäfts werden Betriebe, zu deren
Bewirtschaftung an solchen Arbeitstagen erforder-
lich sind

weniger als 75 in die erste Klasse mit 50 Arbeitst.

75 bis zu 150	"	zweite	"	"	100	"
150	"	300	"	dritte	"	200
300	"	450	"	vierte	"	350
450	"	600	"	fünfte	"	500
600	"	750	"	sechste	"	650
750	"	900	"	siebte	"	800
900	"	1050	"	achte	"	950
1050	"	1200	"	neunte	"	1100

Angenommen es betrage der vom Bezirksrat festgesetzte Jahresarbeitsverdienst eines erwachsenen, männlichen landw. Arbeiters (Parag. 10 des Land- und Forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgeges) 630 M., der tägliche Verdienst also 360/300 = 2.10 M., die von 100 Mark Arbeitswert zu entrichtende Umlage 1,62 M. Die Arbeitswerte der einzelnen Klassen werden gefunden durch Multiplikation der gesetzten Arbeitstage mit dem Tagesarbeitsverdienst, die Umlage der Klassen erhält man durch Vervielfachung der so gefundenen Arbeitswerte mit der Umlage.

	Arbeitswert	Umlage
1. St. 50 mal 2.10 M. =	105 M.	1.62 1.70 M.
2. " 100 " " "	210 "	2.10 " 3.40 "
3. " 200 " " "	420 "	4.20 " 6.80 "
4. " 350 " " "	735 "	7.35 " 11.91 "
5. " 500 " " "	1050 "	10.50 " 17.— "
6. " 650 " " "	1365 "	13.65 " 22.11 "
7. " 800 " " "	1680 "	16.80 " 27.22 "
8. " 950 " " "	1995 "	19.95 " 32.32 "
9. " 1100 " " "	2310 "	23.10 " 37.42 "

Die in Spalte 8 des Katasters eingetragenen Arbeitswerte der größeren Betriebe werden gleichfalls mit der Umlage (1,62 M.) vervielfacht. (2700 Mark Arbeitswert ergeben eine Umlage von 2700 mal 1,62 = 43,74 M.).

Wenn sich bei der Berechnung Bruchteile von Pfennigen ergeben, werden Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pf. nicht berücksichtigt, Beträge von $\frac{1}{2}$ Pf. und mehr mit einem ganzen Pfennig angezeigt.

(3. B. 11,913 - 11,91 Mark oder 27,216 - 27,22 Mark).

Die Beitragschuldigkeiten der einzelnen Klassen werden in Spalte 9 des Katasters eingesetzt und über die Seitensummen eine Zusammenstellung gefertigt, deren Endsumme sich auch ergeben muss durch Vervielfachung der Summe der einzelnen Klassen mit deren Umlagesatz. (1. Probe).

Eine 2. Probe zur Schlusssumme wird in der Weise gefertigt, daß die Gesamtsumme der Arbeitstage durch Vervielfachung mit 2,10 M. in Arbeitswerte umgewandelt und diese mit der Umlage multipliziert werden. 23,900 Arbeitstage mal 2,10 = 50,190 M. Arbeitswerte mal 1,62 gleich 813,07 M. Umlage.

Gegenüber der nach Probe 1 erhaltenen Summe wird infolge Auf- und Abrundung eine Differenz von einigen Pfennigen festzustellen sein.

Die so berechneten Kataster werden nach Beurkundung der richtigen Berechnung der Amtskasse übermittelt.

Die Regierung und die Herabsetzung der Liegenschafts-Steuerwerte. In der Absicht, eine teilweise steuerliche Entlastung der Hans- und Grundbesitzer herbeizuführen, haben sich deren Vereine in mehreren badischen Städten mit Eingaben an die Gemeindebehörden gewandt, um diese zu einer Ermäßigung der Liegenschaftswerte um ein Viertel zu bestimmen. Eine solche ist zwar nach Parag. 107 der Städte- und der Gemeinde-Ordnung zulässig; der betr. Gemeindebeschuß darf jedoch der Staatsgenehmigung; die nach Ansicht der Regierung nur in Ausnahmefällen erteilt werden wird. Die amtliche Begründung zur Gemeinde- und Städte-Ordnungs-Novelle besagt darüber:

"Die staatliche Genehmigung wird nur zu erfolgen haben, wenn die Abweichung von der gesetz-

lichen Norm dazu dienen soll, um eine unerträgliche, gegen früher allzu sehr gestiegerte steuerliche Belastung der Grundeigentümer zu mildern. Denfalls wäre die Genehmigung zu ver sagen, wenn ohne eine solche Begründung, lediglich eine Verschiebung der Steuerlast beabsichtigt würde, bei welcher insbesondere das gewerbliche Betriebsvermögen und dasjenige Einkommen getroffen würde, welches auf Arbeits- und Dienstvertrag beruht und die Steuererhöhung regelmäßig nicht abzuwälzen vermag."

Wenn bereits mehrere Städte, wie z. B. Mainheim und Offenburg, die Herabsetzung der Liegenschafts-Steuerwerte abgelehnt haben, so geschah es wohl weniger infolge mangelnden Entgegenkommens gegen die Wünsche der Hausbesitzer als mit Rücksicht auf diesen Standpunkt der Regierung und außerdem im Hinblick auf die Tatsache, daß die Steuerwerte des Kapitalvermögens nach den neuen Bestimmungen zu den Gemeinde-Umlagen erheblich höher beigezogen werden als früher.

Die regelmäßige Nachprüfung der Dienstekommensverhältnisse der Fürsorgekassenmitglieder. Bei der regelmäßigen Nachprüfung der Dienstekommensverhältnisse der Mitglieder der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Amtsverwaltung haben sich schon öfters Anstände ergeben, welche wiederholte Rückfragen notwendig machten.

In der Hauptsache verursachten dies die den Mitgliedern zugesessenen wandelbaren Bezüge, welche teils unvollständig, teils unrichtig angegeben wurden.

Diese Erscheinung dürfte wohl größtenteils darauf zurückzuführen sein, daß den Kassenmitgliedern bei Fertigung der Einkommenserklärung eine nähere Anleitung vielfach nicht zur Seite stand.

Da bei den Erhebungen über das dientl. Einkommen außer dem festen Gehalt, auch die Art, der Umfang und der Wert der wandelbaren- und Naturalbezüge angegeben und solche einzeln entziffert werden müssen, dürfte die Einkommenserklärung bei den Erhebungen über die dientl. Einkommensverhältnisse der Fürsorgekassenmitglieder ein willkommenes Hilfsmittel sein.

Das neue Gemeinderecht. Hierüber schreibt Stadtrechtsrat Elsner im 3. Heft (Bad. Natl. Bibliothek):

Organisation.

An den Grundsätzen unserer Gemeindeverfassung hat die Gemeindeordnungsnovelle nichts geändert, sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, innerhalb des gegebenen Rahmens allerdings sehr einschneidende und schwerwiegende Änderungen zu treffen.

Die Verwaltung der Gemeinde liegt nach wie vor in der Hand des Gemeinderats unter Leitung des Bürgermeisters. Der Gemeinderat allein ist die Behörde, welche zur Vertretung der Gemeinde in allen Angelegenheiten befugt ist, er trägt auch allein die ganze Verantwortung. Der Bürgermeister ist selbständig in Ausübung der Ortspolizei und soweit ihm richterliche Funktionen übertragen sind; im übrigen hat er keine selbständigen Funktionen, er ist nur Geschäftsführer des Ge-

meinderats und Vollzieher seiner Beschlüsse. Auch die Oberbürgermeister der Städteordnungsstädte haben rechtlich keine andere Stellung.

Wahlfähigkeit.

Zur Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindefolgen sind die Gemeindebürger und die wahlberechtigten Einwohner befugt, d. h. diejenigen Einwohner, die im Besitz der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sind, nicht im aktiven Militärdienst stehen und folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen wenigstens 25 Jahre alt sein und seit zwei Jahren: a) in der Gemeinde wohnen, b) eine selbständige Lebensstellung haben, c) in der Gemeinde Umlagen zahlen und d) ihren Abgabepflichten gegenüber der Gemeinde nachgekommen sein. Eine weitere Voraussetzung des Wahlrechts ist der Besitz der Reichsangehörigkeit, dagegen ist nicht erforderlich die badische Staatsangehörigkeit. Als selbständig im Sinne des Gesetzes werden allz diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Haushalt haben oder einen solchen gehabt haben und verhältnisweise sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten Staatsstruern jährlich mindestens 17 Mark bezahlen.

Unter gewissen Voraussetzungen ruht das Wahlrecht. Dieses Ruhen tritt ein während der Dauer der Entmündigung oder einer Pflegshaft wegen geistiger Gebrechen, wenn Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, während der Dauer des aktiven Militärdienstes und durch Aufgeben des Wohnsitzes, wenn die Abwesenheit nicht länger als zwei Jahre dauert, dann während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören, falls sie nicht vor Ablauf des Einspruchs gegen die Wählerliste zurückgestattet ist. Außerdem ruht das Wahlrecht der Gemeindebürger, welche in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, oder in die Gemeinde zurzeit keine Umlagen zahlen, oder die an die Gemeinde im laufenden oder vorhergehenden Jahr geschuldeten Abgaben nach durchgeföhrter Beitrreibung nicht bezahlen.

Verhältniswahl.

Das Wahlrecht selbst hat eine ganz bedeutende Veränderung erfahren durch die Einführung der Verhältniswahl für die Wahl zum Bürgerausschuss sowohl als für die Wahl zum Gemeinderat in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern bezv. Stadtrat. Unter Verhältniswahl oder Proportionalwahl versteht man ein Wahlverfahren, nach welchem sich die Zahl der von einer bestimmten Wählergruppe durchgebrachten Kandidaten zur Gesamtzahl der gewählten Vertreter verhalten soll wie die Zahl der Wähler dieser Gruppe zu der Zahl sämtlicher Wähler.

Bei der Ausrechnung einer Proportion, welche diesem Satz entspricht, ergeben sich naturgemäß nicht immer aufgehende Zahlen, sondern es bleiben Brüche, so daß nicht die volle Zahl der zu besetzenden Stellen sich ergibt, sondern weniger, der Rest steht in den vorhandenen Bruchzahlen. Die Verteilung dieser Restzahlen ist die Hauptchwierigkeit im Verhältniswahlverfahren, und ihre Lösung hat eine Anzahl verschiedener Systeme gezeigt. Wegen der Schwierigkeiten, welche das Verhältniswahlverfahren in sich birgt und wegen des Mangels an Erfahrung, mit dem man diesem

neuen Wahlsysteme in der Praxis gegenübersteht, wurde die nähere Regelung des Verfahrens nicht im Gesetz vorgenommen, sondern dem Verordnungsweg vorbehalten, um etwa sich ergebenden Mängeln rascher und einfacher abhelfen zu können. Aber die wesentlichsten Grundsätze sind in der Regierungsvorlage ausgeführt und auch im Landtag zur Besprechung gelangt, so daß die Richtlinien für die Regierungsvorlage gegeben sind.

Es ist danach für die Ausrechnung das System des Baseler Mathematikers Hagenbach-Bischoff gewählt worden. Nach diesem System wird zunächst die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch die um eine vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt.

Ist diese Zahl in der zu teilenden Zahl nicht ohne Rest enthalten, so wird das Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Diese durch die Teilung ergebende Zahl nennt man die Wahlzahl oder den Wahlquotienten. Jede Liste erhält nun zunächst so viele Sitzes zugewiesen, wie vielmal die Wahlzettel in der für die Liste abgegebenen Stimmenzahl enthalten ist.

Z. B. Bei einer Bürgerausschuswahl sind in einer Klasse 16 Mitglieder zu wählen. Es sind im ganzen 1500 Stimmen abgegeben, welche sich auf drei Wahlvorschläge verteilen, die wir mit A, B und C bezeichnen. Die Liste A hat 300, die Liste B 500, die Liste C 700 Stimmen erhalten. Die Wahlzahl berechnet sich durch Teilung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen — hier 1500 — durch die um 1 vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen — 16 + 1 —

$$\text{also } \frac{1500}{17} = 88 \frac{4}{17} \text{ aufzurunden auf } 89.$$

Nun erhält jede Liste so oft ein Mandat als die Wahlzahl in der auf die Liste gefallenen Stimmenzahl enthalten ist.

Also:	Liste A	$\frac{300}{89} = 3$
"	B	$\frac{500}{89} = 5$
"	C	$\frac{700}{89} = 7$
Zusammen 15		

Es ist also noch ein Mandat zu besetzen. Um zu berechnen, wem dieses Mandat zufällt, teilt man die auf jede Liste entfallene Stimmenzahl durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr nach der vorstehenden Ausrechnung schon zugeteilten Mandate.

Also:	Liste A	$\frac{300}{4} = 75$
"	B	$\frac{500}{6} = 83\frac{1}{3}$
"	C	$\frac{700}{8} = 87\frac{1}{2}$

Diejenige Liste, welcher das größte Teilergebnis zufällt, erhält die noch zu besetzende Stelle, es bekommt also die Liste C nicht 7 sondern 8 Mandate.

Zu demselben Resultat führt das System des Belgiers Victor d'Hondt, aber mit einer ganz anderen Rechnungsmethode. Er teilt die Stimmenzahlen jeder Liste nacheinander durch 2, 3,

4, 5 usw. und scheidet dann die höchsten sich ergebenden Zahlen der Reihe nach aus und zwar so viele, als Stellen zu besetzen sind.

Nach unserem Beispiel:

Liste A	700 I	B	500 II	C	300 IV
geteilt durch 2	350 III		250 V	150 IX	
" " 3	233 VI		166 VIII	100 XV	
" " 4	175 VII		125 XI	75	
" " 5	140 X		100 XIV	60	
" " 6	116 XII		83	50	
" " 7	100 XIII		71	42	
" " 8	87 XVI		62	37	

Nach der Größe geordnet erscheinen die Zahlen in der mit römischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge. Die mit diesen römischen Ziffern ausgeschriebenen Zahlen jeder Liste ergeben die Anzahl der auf die Liste entfallenden Mandate, welche übereinstimmt mit der nach der Hagenbach'schen Methode gefundenen Lösung. Die Wahlzahl nach diesem System ist die kleinste der ausgeschiedenen Höchstzahlen, in unserem Beispiel die Zahl 87; wenn man durch sie die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen teilt, ergibt sich wiederum die Zahl der Mandate:

$$A \frac{300}{87} = 3 \quad B \frac{500}{87} = 5 \quad C \frac{700}{87} = 8$$

Die Bruchreste bleiben hier unberücksichtigt. Dieses in zweiter Linie dargestellte System d'Hondt ist geeignet, auf die Richtigkeit der nach dem andern System (Hagenbach) gewonnenen Resultate die Probe zu machen.

Unter den Kandidaten einer Liste entscheidet lediglich die Reihenfolge, in der sie ausgeführt sind.

Der Übergang zur Verhältniswahl ist als ein bedeutender Fortschritt zu begrüßen. Sie ist nicht nur das gerechte Wahlsystem, sondern paßt auch gerade am besten in die badische Gemeindeverfassung. Der Bürgerausschuß ist im Grunde nur ein Ertrag für die Gemeindeversammlung, in welcher jeder Teilnahmeberechtigte zum Wort kommen kann, und so entspricht für diesen Ertrag am besten dasselbe Wahlsystem, bei welchem jede irgendwie beachtliche Minorität eine Vertretung erringen kann und dieser Ansforderung genügt am besten die Verhältniswahl.

Für die Art der Wahlvorschläge hat das Gesetz das System der gebundenen Listen gewählt, d. h. die Wahlvorschläge erfolgen in der Weise, daß Listen aufgestellt werden, auf welche mindestens soviiele Namen gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Solche Listen können in beliebiger Anzahl eingereicht werden, je nachdem Parteien oder sonstige Gruppierungen vorhanden sind. Aber die Listen selbst dürfen von den Wählern nicht abgeändert, sie können nur unverändert als Wahlzettel abgegeben werden. Jede Veränderung oder Streichung macht den Wahlzettel ungültig. Die Wahlvorschläge müssen bestimmte Zeit vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde eingereicht werden und von mindestens sovielen Personen als Vorschlagenden unterzeichnet sein, als die Liste Namen enthält. Ein Kandidat kann nur auf einem Wahlvorschlag erscheinen. Die Stimmen, die er etwa auf einem andern Wahlvorschlag erhält, werden ihm nicht etwa zugezählt, er gilt vielmehr als nur vorge-

schlagen auf der zuerst eingereichten seinen Namen enthaltenden Liste, auf den übrigen Listen wird sein Name als nicht darauf stehend behandelt. Die nähere Regelung des Wahlverfahrens erfolgt im Verordnungsweg. Erst nach längerem Kampf der Meinungen haben sich die gesetzgebenden Faktoren auf das System der gebundenen Listen geeinigt, nachdem der Regierungsvorschlag ursprünglich das System der freien Listen enthalten hatte, und es muß anerkannt werden, daß die gebundenen Listen am meisten geeignet sind, alle möglichen unlauteren Schiebungen, die sonst ein Nachteil des Verhältniswahlverfahrens sind, zu unterbinden.

Der Dienstberechtigte und der Verpflichtete.

Wer ist der eine, wer der andere?

Welches Rechtsverhältnis besteht zwischen beiden?

Derjenige, welcher durch einen Dienstvertrag Dienste zahlt, ist der Verpflichtete: der andere, dem die Leistung der versprochenen Dienste gegen Gewährung der vereinbarten Vergütung zugesagt wird, ist der Dienstberechtigte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nun besondere Bestimmungen zum Schutz des zur Dienstleistung Verpflichteten geschaffen und ist damit den sozialpolitischen Grundsätzen hinsichtlich der Fürsorge für die dienende und arbeitende Klasse der Bevölkerung gefolgt, wie sie bereits in der Reichsspezialgesetzgebung (Gewerbeordnung und Arbeiterschutzgesetze) zum Ausdruck gekommen war. Zunächst ist nun da unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützung in Krankheitsfällen gewährleistet.

Wenn bei einem dauernden Dienstverhältnisse (ob ein Dienstverhältnis als dauernd anzusehen ist, unterliegt im Streitfalle dem richterlichen Ermessen) welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, so hat im Erkrankungsfalle der Dienstberechtigte die erforderliche Versorgung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, aber nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht der Verpflichtete seine Erkrankung vorzüglich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Große Fahrlässigkeit bei Herbeiführung einer Erkrankung wird stets vorliegen bei Krankheiten infolge außerehelichen Geschlechtsverkehrs, unmäßigen Alkoholgenusses, sowie infolge Beteiligung an Exessen (Schlägereien und dergl.).

Die Versorgung und ärztliche Behandlung des Verpflichteten kann durch seine Einweisung in eine Krankenanstalt gewahrt werden, wobei eine Anrechnung der Kosten auf die für die Krankheitsdauer geschuldete Vergütung statthaft ist. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung des Verpflichteten von dem Dienstberechtigten gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Der Dienstberechtigte ist der gesetzlichen Fürsorgepflicht im Krankheitsfalle entzogen, wenn für die Versorgung und ärztliche Behandlung des Verpflichteten durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vororge stellt ist.

Die Dienstboten sind in Baden ausnahmslos nach Gesetzes der Krankenversicherung unterworfen und gehören einer Krankenkasse als Mitglieder an, genießen als solche im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung und Arznei und beziehen im Falle der Erwerbsunfähigkeit Krankengeld oder sie erhalten — nach Wahl der Krankenkasse — freie Verpflegung im Krankenhaus. Letzterfalls ist der Dienstberechtigte von der Verpflichtung zur Verpflegung des erkrankten Dienstboten befreit.

Ferner legt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Dienstberechtigten die Fürsorge für den Schutz des zur Dienstleistung Verpflichteten gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit insoweit auf, als die Natur der Dienstleistung es gestattet, indem es in den Parag. 618—619 vorschreibt, der Dienstberechtigte habe Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Errichtung der Dienst zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und unter seiner Anordnung oder unter seiner Leitung vorzunehmende Dienstleistungen so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit als möglich geschützt ist. Wenn der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit obliegende Fürsorgepflicht, die sich auf die Räume, auch auf die Zugänge zu den Arbeitsräumen, auf Treppen, Leitern, Stege usw., auf die von ihm zu stellenden Vorrichtungen und Gerätschaften sowie auf die von ihm zu regelnden Dienstleistungen des Verpflichteten erstreckt, nicht erfüllt, so ist er zum Schadenserhalt wie für unerlaubte Handlungen verpflichtet. Die Verpflichtung zum Schadenserhalt erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Pflichtverletzung des Dienstberechtigten für den Erwerb oder das Fortkommen des geschädigten Verpflichteten verursacht hat. Wird die Erwerbsfähigkeit des letztern aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist er durch eine Geldrente zu entschädigen. Auch kann er eine Absindung durch einebare Entschädigungssumme beanspruchen, wenn ein wichtiger, d. h. stichhaltiger Grund dafür vorliegt, z. B. Unsicherheit des Entschädigungspflichtigen etc. Im Todesfalle hat der Dienstberechtigte auch die Beerdigungskosten zu erzeigen und vor allem ist er solchen Personen ersatzpflichtig, denen gegenüber der Getötete nach Gesetzesunterhaltungspflichtig war oder werden könnte, also Ehegatten, Verwandten gerader Linie, Eltern, Kindern, Adoptivkindern.

Diesen Personen hat der Erzählpflichtige durch Errichtung einer Geldrente insoweit Entschädigung zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Unterhaltsgewährung verpflichtet gewesen wäre.

Eine Einschränkung der Schadenserhaltspflicht ist gesetzlich für den Fall vorgesehen, daß ein Verschulden des Verletzten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat; zutreffendesfalls hängt die Verpflichtung zum Schadenserhalt und der Umfang des zu leistenden Ersatzes wesentlich von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der entstandene Schaden von dem Dienstberechtigten oder dem Verletzten verursacht worden ist, und zwar gilt dies auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er es unterließ, den Erzählpflichtigen auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner nicht kannte

und nicht kennen mußte, oder daß der Verletzte unterlassen hat, den drohenden Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Der Dienstberechtigte haftet für ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, welcher er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.

Für endlich der Dienstverpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte hinsichtlich des Wohn- und Schlafräumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten notwendig sind. So ist z. B. dem Dienstverpflichteten der von seiner Konfession vorgeschriebene Besuch des Gottesdienstes zu erlauben. Der Dienstpflichtige kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sein Dienstverhältnis kündigen, wenn der Dienstberechtigte den erwähnten Verpflichtungen dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstpflichtigen gegenüber nicht nachkommt.

Die dem Dienstberechtigten obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf Krankenunterstützung und Präventivmaßregeln für Leben und Gesundheit des Verpflichteten sind gesetzlich zwingender Natur; sie können im Voraus, also so lange das Dienstverhältnis dauert, nicht durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden, wie auch der Dienstpflichtige nicht darauf verzichten kann.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten nicht zu.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren gegenüber dem Stärkeren auch in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über zufällige, vorübergehende Verhinderung des Dienstverpflichteten zum Ausdruck kommt. So wird z. B. der zur Dienstleistung Verpflichtete seines Vergütungsanspruchs nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht zu lange Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne Selbstverschulden an der Dienstleistung behindert ist. Das richterliche Ermessen hat unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände darüber zu befinden, ob und inwieweit die Zeit der Dienstbehinderung als verhältnismäßig nicht erheblich lange anzusehen ist; dabei wird es sich beispielsweise handeln um militärische Übungen, Kontrollversammlungen, Erkrankungen, Erheben bei Terminen vor Gerichts- und andern Behörden, Krankheits- und Todesfälle naher Verwandten usw. Nur muß die Verhinderung durch den betreffenden Umstand verhüthet sein. Ferner ist der Dienstberechtigte gesetzlich verpflichtet, nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses dem Dienstpflichtigen auf Verlangen zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses die erforderliche dienstfreie Zeit zu gewähren.

Der Dienstberechtigte muß dem Verpflichteten bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses auf Ansuchen ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und seine Zeitdauer ausstellen, welches auf Verlangen des Dienstpflichtigen sich auch über seine Leistungen und seine Führung im Dienste auszusprechen hat.

P. H. Häfner.

Aufgabe.

Unsere Gemeinde besitzt einen Steinbruch, der an einen auswärtigen Unternehmer verpachtet ist.

Am 16. Dezember 1910 waren in der Schuhhütte daselbst etwa 6 Arbeiter und 1 Schmied, der in einer daselbst aufgestellten Feldschmiede Werkzeuge schärfe, anwesend. In der Hütte waren auch leichtförmiger Weise zirka 20 Pfund Schwarzpulver in einem Säckchen vorhanden. Wahrscheinlich durch einen Feuerfunken von der Feldschmiede explodierte das Pulver und fünf Arbeiter wurden zu Boden geworfen und erlitten mehr oder weniger erhebliche Brandwunden. Alle kamen in ärztliche Behandlung, vier davon waren 14 bzw. 8 Tage erwerbsunfähig.

Diese machten Ansprüche an die Krankenkasse, was ihnen auch gewährt wurde, da sämtliche Mitglieder unserer Kasse waren.

Es wurde Untersuchung eingeleitet. Die Folge war, daß der Geschäftsführer im Steinbruch wegen Mangel an nötiger Aufficht mit 10 Mark und der Arbeiter, welcher das betr. Pulver statt in dem dazu bestimmten feuersicheren Ort, in der Hütte untergebracht hatte, zu 5 Mark Geldstrafe verurteilt bzw. bestraft wurden.

Ich frage nun an, ob die hiesige Krankenkasse für ärztliche Behandlung, Apotheke, Krankengeld, aufkommen muß; event. ob und in welchem Umfang wir Rücksicht verlangen können, indem eine strafbare Handlung vorliegt, entweder vom Betriebsunternehmer oder von seinem Geschäftsführer, bzw. von obengenannten Bestraften.

R.

S. Bürgmstr.

Antwort.

Die Kasse kann Erstattungsrecht gemäß Parag. 57¹ und §. B.-G. in Verbindung mit Parag. 833 des B.-G.-V. geltend machen und zwar zunächst nur gegen die beiden Bestraften. Gegen den Betriebsunternehmer kann ein Erstattungsrecht nur dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Parag. 831 B.-G.-V. gegeben sind.

Die event. notwendig werdende Klage ist im ordentlichen Rechtsweg einzuleiten. Die Kasse muß im vorliegenden Fall unbedingt ihre Rechte wahren, da der Anspruch einen Vermögensteil bildet, auf den sie nur dann verzichten könnte, wenn wegen Mittellosigkeit der Schuldigen eine Entziehung aussichtslos wäre.

II. Sparkassenwesen.

Sparkassenverbands-Gründung. In einer unter Vorsitz des Amtsvorstandes abgehaltenen Sitzung der Vertreter aller 15 Gemeinden des Amtsbezirks Weinheim wurde vorbehaltlich der Zustimmung der einzelnen Bürgerausschüsse einstimmig beschlossen, dem Plane der Gründung einer Bezirkssparkasse mit dem Sitz in Weinheim närr zu treten. Es ist beabsichtigt, die einzelnen Gemeinden je nach Höhe ihres gemeindeumlagenpflichtigen Steuerkapitals zur Bildung des Reservefonds heranzuziehen. In allen Orten des Bezirkes sollen Zahlstellen errichtet und die schon bestehenden Kommunalsparkassen von Weinheim, Hemsbach und Heddesheim unter den auf Wahrung der örtlichen Interessen bezüglichen Vorbehalten an das neue Institut angeschlossen werden, das in der Haupthache dazu bestimmt ist, den Gewerbetreibenden und Landwirten die Auf-

nahme von Darlehen zu erleichtern und sie vom gewerbsmäßigen Vermittlertum unabhängig zu machen, außerdem aber den Sparinn zu fördern.

Aufgabe.

Häufig wird in ländlichen Kaufverträgen bestimmt, daß der Kaufpreis an die Sparkasse (nicht an den Verkäufer) zu bezahlen und für den Kaufpreis zu Gunsten der Sparkasse eine Sicherungshypothek einzutragen sei. Für solche, vom Grundbuchhilfsbeamten zu beurkundende Kaufverträge hat eine Sparkasse ein besonderes Formular fertigen lassen. In diesem Formular besagt § 7: „Auf den vorbezeichneten Grundstücken sind folgende Hypotheken eingetragen für deren Löschung die Verkäufer auf ihre Kosten zu sorgen haben.“ Die Sparkasse begnügt sich mit dieser Erklärung und verlangt keinen weiteren Nachweis über die auf dem Grundstück eingetragenen, der Kaufpreishypothek vorgehenden Lasten.

Es wird nun gefragt, ob diese Feststellung im Kaufvertrag als ein hinreichender Nachweis dafür angesehen werde, daß nur die im Kaufvertrag bezeichneten Lasten der Kaufpreishypothek vorgehen.

Antwort.

Die Frage ist zu verneinen. Die Erklärung in dem erwähnten § 7 hinsichtlich der auf dem Grundstück lastenden Hypotheken ist ein Bestandteil des Kaufvertrags. Der Hilfsbeamte welcher den Kaufvertrag beurkundet, hat ein Protokoll aufzunehmen. §§ 332 ff der Grundbuchsdiensstweisung. Dasselbe enthält vor allem die Erklärungen der Beteiligten, den Kaufvertrag. Zu diesen Erklärungen gehört auch der erwähnte § 7. Also nicht der beurkundende Hilfsbeamte, sondern die Vertragsparteien erklären, ob und wie das Grundstück belastet sei. Der Hilfsbeamte beurkundet lediglich die Erklärungen der Vertragschließenden. Die Parteien werden allerdings zuvor sich über die Hypothekenlasten vergewissern. Allein immerhin handelt es sich nur um eine Parteierklärung.

Das Formular enthält auch keine Stelle etwa des Inhalts, daß die Erklärung der Parteien über die Hypothekenlasten richtig sind. Der Hilfsbeamte ist überhaupt nicht befugt, eine solche Erklärung abzugeben. Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1904 (G.-B.-Bl. S. 205 ff) ist zwar durch die Verordnung vom 14. Juli 1904 (G.-B.-Bl. Seite 224) den Hilfsbeamten derjenigen Grundbuchamtsbezirke, in welchen die Umschreibung des Inhalts der allgemeinen Grundbuchhefte beendet ist, die Zuständigkeit verliehen, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Eigentums- und Lastenzugnisse auszustellen. Allein aus guten Gründen ist in der Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Hilfsbeamten für diese Zeugnisse das der Verordnung angeschlossene Formular benutzen müssen.

Die Erklärung der Vertragsparteien, die sich ja täuschen können, enthält also keinen Nachweis über die auf dem verkauften Grundstück haftenden Hypotheken. Ist die Erklärung etwa unrichtig und infolge dessen die Kasse geschädigt worden, so kann die Kasse lediglich auf Grund der unrichtigen Parteierklärung den Staat für den Schaden nicht haftbar machen.

IV. Grundbuchwesen.

Fortgang der Katastervermessung und der Aufstellung der Lagerbücher. Im Jahre 1910 wurden für 4 Gemarkungen die Lagerbücher neu aufgestellt. Am 31. Dezember 1909 betrug die Gesamtzahl der Gemarkungen 2103; durch die Vereinigung von Homburg mit Tiengen, Daxlanden mit Karlsruhe, Dorf Nechl mit Stadt Nechl und Feudenheim mit Mannheim hat sich diese Zahl um vier verringert. Von den hierauf auf 31. Dezember 1910 verbleibenden 2099 Gemarkungen des Großherzogtums ist das Lagerbuch nunmehr aufgestellt und an die Gemeinden abgegeben in 2050 Gemarkungen, angefangen, aber noch nicht abgegeben in 14 Gemarkungen. Von den übrigen 35 Gemarkungen ist die Vermessung abgeschlossen in 12, noch im Gange in 18 und noch nicht begonnen in 5 Gemarkungen, nämlich 4 Gemarkungen i. A. Amtsbezirk Tauberbischofsheim und 1 Gemarkung des Amtsbezirks Wertheim, in denen zunächst noch Feldbereinigungen durchgeführt werden müssen.

VI. Versicherungswesen.

Die neuen Versicherungsbehörden. Nachdem die Reichstagskommission die „Gemeinsamen Vorschriften“ der Reichsversicherungsordnung auch in zweiter Lesung durchberaten hat, kann man sich nunmehr von der künftigen Organisation der Versicherungsbehörden ein genaueres Bild machen. Die als unterste Spruch-, Beschluss- und Aufsichts-Instanz vorgesehenen Versicherungsämter sollen entgegen dem Wunsche der Regierung nicht als selbständige Behörden errichtet, sondern in allen Fällen den internen Verwaltungsbehörden (in Baden also den Bezirksamtern) angegliedert werden. Ihre Kosten wollte der Entwurf teils den Bundesstaaten oder einzelnen Gemeindeverbänden, in der Hauptfache aber den Versicherungsträgern, also den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und den Versicherungsanstalten aufzubürden. Die Kommission hat jedoch auch in zweiter Lesung daran festgehalten, daß sämtliche persönliche und sachliche Ausgaben der Versicherungsämter von den Bundesstaaten zu tragen sind. Nur bei Versicherungsämtern, welche Gemeindebehörden angegliedert sind, hat der Gemeindeverband die Kosten aufzubringen. Auch in der Frage der Sonderversicherungsämter, die nach dem Entwurf insbesondere für Betriebsverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten zugelassen werden sollten, ist die Kommission trotz der Bemühungen des bayerischen Regierungsvertreters standhaft geblieben und hat diese Sonderbehörden abgelehnt.

Als zweite Instanz sind die Oberversicherungsämter, zu welchen nach dem Entwurf die bestehenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung ausgebaut werden sollen, auch von der Kommission akzeptiert worden. Sogar die Sonder-Oberversicherungsämter, die von ihr in erster Lesung abgelehnt worden waren, fanden in zweiter Lesung eine Mehrheit. Baden wird deshalb voraussichtlich für die vier Landeskommisär-Bezirke Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz Oberversicherungsämter und für den Betrieb der Staatsseifenbahnen und Salinen ein Sonder-Oberversicherungsamt erhalten. In der Kostenfrage steht den Beschlüssen der Kommission ein „Unan-

nehmbar“ der Regierung gegenüber. Lettere will die Ausgaben zum größten Teil den Versicherungsträgern aufzubürden, während die Kommission dabei beharrt, sie den Bundesstaaten zuzuweisen.

Nach der Absicht des Entwurfs soll das Reichsversicherungsamt als höchste Instanz in viel ausgedehnterem Maße als bisher durch Landesversicherungsämter der einzelnen Bundesstaaten erfüllt werden können. Während Preußen nach den ausdrücklichen Erklärungen des Staatssekretärs Delbrück keine Neigung hat, sich den kostspieligen Apparat eines Landesversicherungsamtes zu gestatten, legen Bayern und Sachsen großen Wert darauf, ihre Landesversicherungsämter zu behalten. Gleichwohl wurden sie von der Kommission in erster Lesung abgelehnt. In zweiter Lesung gelangte jedoch ein Kompromiß zur Annahme, wonach die vor Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bereits vorhandenen Landesversicherungsämter weiter bestehen können, falls zu ihrem Amts bereiche mindestens vier Oberversicherungsämter gehören. Damit werden die Landesversicherungsämter in den kleineren Staaten z. B. in Mecklenburg und Neß be seitigt, während sie in Bayern und Sachsen, ja sogar in Baden beibehalten werden können. Ob Baden von dieser Befugnis Gebrauch machen wird, bleibt abzuwarten. Gegenwärtig werden die Geschäfte seines Landesversicherungsamts von drei ständigen und zwölf richterlichen Mitgliedern im Nebenamt besorgt.

Gebäudeversicherung betr. Die 20. Versammlung des erweiterten Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt beschloß in 27 Brandfällen die nachträgliche Erhöhung der Brandententschädigungen wegen einer vor dem Brände bereits beantragten oder genehmigten aber noch nicht vollzogenen allgemeinen Revision der Gebäudeversicherungsansprüche. Nach dem Voranschlag der Jahresbedürfnisse für 1911 wurde eine Umlage von 14 Pf. zu erheben sein. Der engere Verwaltungsrat beobachtet jedoch beim Ministerium des Innern die Erhebung einer Umlage von 13 Pfennig vorzuschlagen, obgleich sich dadurch eine erhebliche Verminderung des Betriebsfonds ergeben werde. Es wurde weiter mitgeteilt, daß in Aussicht genommen sei, in besonders dazu geeigneten Fällen den Staatsanwaltschaften auf ihr Ansuchen Mittel zur Belohnung für die Ermittlung von Brandstiftung zur Verfügung zu stellen.

VII. Verschiedenes.

In Mannheim gab es in der letzten Bürgerausschusssitzung eine heitere Szene bei der Erörterung einer Straßenherstellung im Stadtteil Feudenheim, bei der der frühere Gemeinderat von Feudenheim sich noch kurz vor der Eingemeindung eine Eigenmächtigkeit erlaubt hatte. Der frühere Bürgermeister von Feudenheim und jetzige Stadtrat Ruf suchte den Beschluß des Gemeinderats zu rechtfertigen und das Eingreifen der Mannheimer Stadtverwaltung als unklug zu kennzeichnen. „Dummheiten“, meinte er, „find ja allerdings da, um gemacht zu werden.“ Der Vorsitzende trat ihm entgegen, indem er zur Erheiterung des Hauses bemerkte, er habe den Ausdruck „Dummheiten“ nur deshalb nicht gerügt, weil er im Zweifel sei, ob Herr Ruf das gegenwärtige vol-

legium oder den früheren Heidenheimer Gemeinderat gemeint habe. — Der Stadtrat hat die Anträge der Gehaltskommission auf Neuregelung des Gehalts- und Lohnrates für die Beamten, Schulschullehrer und Arbeiter sowie für das Theaterpersonal und die Bewilligung einer außerordentlichen Zulage an die Genannten ab 1. Jan. 1911 angenommen, wofür 518970 Mark vom Bürgerausschuß zur Bewilligung gefordert werden. Außerdem soll für die im Schichtwechsel arbeitenden Maschinisten des Gas- und Wasserwerks und des Kanalpumpwerks die achtstündige Arbeitszeit eingeführt werden. — Der Bürgerausschuß beschäftigte sich mit der Errichtung eines Neubaus für die Berufsschule, auf dessen jetzigen Terrain ein Hallenschwimmbad laut des für diesen Zweck gemachten Testats von 260000 M. errichtet werden soll, in der sogen. Schafswiede. Gegen die Errichtung auf diesem Terrain hatte der Haus- und Grundbesitzerverein Mannheim-Nord Protest erhoben, da dadurch der Verkehr auf der zweiten (Friedrichs-)Brücke noch viel stärker werde. Der Bürgerausschuß erklärte sich gegen 15 Stimmen für diesen Platz und bewilligte 680150 M. für den Neubau, ferner für die Errichtung einer Nebenwache in der Stadt, Aufschaffung einer automobil Drehleiter und zweier automobiliger Rotationsspritzen für die Berufsfeuerwehr. Ferner bewilligte der Ausschuß einstimmig die Mittel für die Aufbesserung der Einkommen der Beamten, Lehrer und Arbeiter.

In Ewattingen (Amt Bonndorf) hielt Herr Oberförster Eberbach von Bonndorf im Bürgerausschuß einen Vortrag über zeitgemäße und rationellere Waldbirtschaft. Er wies nach, daß unsere Gemeinde in ihren Waldungen etwa 47000 Festmeter 100- bis 120-jähriges Holz hat. Etwa 5000 Festmeter sollten zur Gründung einer Waldfabrik mit einem Anfangskapital von 50000 M. verwendet werden. Der Vortrag fiel auf guten Boden, so daß die Gründung dieser Nutzen bringenden Einrichtung gesichert ist.

In Östersheim wurde bei einer amtlichen Revision der Diskrankenkasse ein Fehlbeitrag von 500 Mark festgestellt. Der Rechner wurde seines Amtes enthoben.

In Titisee (Amt Neustadt) fand am letzten Samstag eine Versammlung statt, die sich mit der Frage der Gründung einer Gemeinde Titisee befaßte. Schon im Dezember 1909 hatten Interessenten ein Gespräch an die Regierung gerichtet, die Gründung einer eigenen Gemeinde Titisee anzubahnen. Begründet wurde das Gespräch damit, daß der Kurplatz Titisee zu zwei Gemeinden, Biertäler und Saig, gehöre, daß es dadurch schwer sei, den Bedürfnissen eines Kurplatzes wie Titisee in gebührender Weise Rechnung tragen zu können. Es wurde eine Kommission aus 12 Mitgliedern, Anhängern und Gegnern der projektierten Gemeinde Titisee gebildet, welche die vorbereitenden Arbeiten und Verhandlungen einleiten sollen.

Die Gemeinden Nedarelz, Dietesheim und Obrikheim haben sich der von der Berliner Elektrizitätsfirma Bergmann geplanten Überlandzentrale angeschlossen. Die Zentrale soll in Bietigheim (Württemberg) errichtet werden.

In Freiburg hat der Stadtrat beschlossen, eine quellenmäßige Geschichte der Stadt vorbereiten zu lassen und das Buch als Festgabe zu dem Jubiläumsjahr 1920 herauszugeben. 1911 betragen die voranschlagsmäßigen Einnahmen 10 $\frac{1}{2}$ Mill. Die Ausgaben 13,3 Mill., so daß durch Umlagen 2851000 M. zu decken sind.

— In nächster Zeit soll hier im Bürgerausschuß das Projekt einer elektrischen Bahn auf den Schauinsland beraten werden.

In Bruchsal wies in der Beratung des Vorschlags für das Jahr 1911 durch den Bürgerausschuß Oberbürgermeister Stritt darauf hin, daß die Voranschläge für 1911 sich günstiger gestalteten als die des vorhergegangenen Jahres. An der sich allmählich regenden Bautätigkeit wolle sich die Stadt gleichfalls beteiligen durch den Neubau einer Gewerbe- und Handelschule und den Ausbau der Realschule. Große Unterschiede hätten die Neuerischätzungen der Liegenschaften gebracht. Das Vorhaben der Stadt, die umliegenden Gemeinden, wie Forst, Starlsdorf, Ilzstadt mit Gas zu versorgen, sei gescheitert, da man von der Neuerlandzentrale der Schuckert-Werke noch weit mehr erhoffte.

In hiesiger Stadt beabsichtigt die „Rhein. Schuckert-Gesellschaft für elektrische Industrie A.-G.“ in Mannheim für die Stadt eine elektrische Zentrale zu errichten, durch welche die Stadt Bruchsal und 44 Gemeinden der Amtsbezirke Bruchsal und Breiten mit Elektrizität versorgt werden sollen. Der Stadtrat hat sich mit der Prüfung dieses bereits ausgearbeiteten Projektes beschäftigt und folgenden Beschlusß gefaßt: „Der Stadtrat Bruchsal steht der Errichtung einer Neuerlandzentrale am hiesigen Platze durch die Rhein. Schuckert-Gesellschaft nach dem vorgelegten vorläufigen Plane sympathisch gegenüber und ist bereit, die genannte Gesellschaft bei der genaueren Projektierung zu unterstützen. Der Stadtrat nimmt außerdem eine finanzielle Beteiligung an diesem Unternehmen in Aussicht vorbehaltlich genauer Prüfung der durch die Gesellschaft vorzulegenden Unterlagen und vorbehaltlich einer Einigung über alle Einzelheiten des Vertrages binnen einer Frist von drei Monaten von Vorlage sämtlicher Unterlagen ab gerechnet.“

— Der hiesige Bürgerausschuß hat der Errichtung einer städt. Säuglingsanstalt sowie dem Bau eines Handels- und Gewerbeschulhauses zugestimmt.

In Pforzheim hat die reine Mehrausgabe gegen das Vorjahr nach den Ausführungen des Oberbürgermeisters Habermehl 378000 M. betragen. Nach dem ersten Entwurf des Voranschlags betrug sie 658000 M., was eine Umlageerhöhung um 9 Pf. bedeutet hätte. Ein solcher Voranschlag konnte natürlich nicht vorgelegt werden. Es mußten Abschriften usw. vorgenommen werden, sodaß schließlich eine Umlageerhöhung von 3 Pf. heraustram.

— In einer Sitzung ist die Honorierung der Stadträte von der sozialdemokratischen Bürgerausschusstraktion angeregt worden. Es wurde ein Antrag eingereicht, nach dem an die Mitglieder des Stadtrats nach vollzogener Neuwahl Entschädigungen in angemessener Höhe gewährt

werden sollen. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beigegeben. Für Pforzheim berechnen sich die Verdienstausfälle, soweit Arbeiter, kleine Gewerbetreibende, Handwerker usw. für das Amt eines Stadtrats in Frage kommen, auf 300—500 Mark jährlich. Bei kleineren Einkommen, so wird in der Begründung bemerkt, sind das so bedeutende materielle Opfer, daß sie unmöglich dem einzelnen zugemutet werden können.

In **Edingen** (Amt Schwezingen) fand jüngst eine Bürgerausschusssitzung statt. Der 1. Punkt der Tagesordnung betraf die Erhöhung des Gehalts des Bürgermeisters von 800 auf 1000 Mark, vom 1. Januar 1913 ab dann 1200 Mark. Die Zentrum- und sozialdemokratische Fraktion sind bereit, 1000 Mark, aber nicht mehr zu bewilligen, worauf Bürgermeister Ding die Erklärung abgibt, auf die ganze Erhöhung verzichten zu wollen.

In **Wallstadt** (Amt Mannheim) wurde bei der Beratung des Voranschlags durch den Bürgerausschuß ein Resultat nicht erzielt. In dem Voranschlag fehlte nämlich die Summe von 280 Mark, die nach einer früheren Verpflichtung die Gemeinde an die beiden Kirchengemeinden je hälftig zu deren Messmergehältern zu zahlen hat. Die Vertreter der ersten und zweiten Klasse wollen an der Voranschlagsberatung erst dann teilnehmen, wenn diese Summe wieder eingestellt ist.

In **Adelsheim** hat der Bürgerausschuß den Voranschlag abgelehnt mit der Begründung, daß die Kosten der Farrenhaltung ausgechieden und als Soziallast bezahlt werden sollen. Der Voranschlag wurde nun am 16. März in gleicher Fassung dem Bürgerausschuß wieder unterbreitet, nachdem seitens der Milchproduzenten bedingungslose Zugeständnisse gemacht wurden, wonach vom 15. März ab der Milchpreis auf 17 Pf. ermäßigt wird. Der Voranschlag ist nun genehmigt worden.

Der Stadtrat **Karlsruhe** erklärte sich mit dem Vorschlage des Gr. Ministeriums des Innern, daß der Antrag der Wertzuwachsstener in den, eigene Grundbuchämtern übertragen werden soll, einverstanden, vorausgesetzt, daß die Städte dafür aus der Staatsschäfe entschädigt werden, da diese zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Erhebung der Steuer 10 von Hundert des Steuerertrags erhält.

Ferner beantragte der Stadtrat beim Bürgerausschuß die Zustimmung zur Abänderung der Grundätze für die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen der Stadt Karlsruhe dahin, daß das dienstliche Gesamteinkommen eines Volksschulhauptlehrers mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres an jährlich mindestens 2500 Mark und höchstens 4600 Mark (bisher 2400—4200 Mark) betragen soll. Der Höchstgehalt soll durch zehn zweijährige Zulagen von je 210 Mark erreicht werden. Zur Erlangung der neuen Einkommenssätze erhalten die Hauptlehrer in diesem und im kommenden Jahre je die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neu zu gewährenden Einkommen als außerordentliche Zulagen. Der gesamte Mehraufwand für die zurzeit im Dienst befindlichen 162 Hauptlehrer beträgt jährlich 47 910 M. Das Einkommen der ver-

tragsmäßigen und der mit der Eigenchaft nichtetatmäßiger Beamten angestellten Lehrerinnen für Handwerks- und Haushaltungsunterricht soll tünftig betragen: im 1. Dienstjahr 1100 M., im 2. 1200 M., im 3. und 4. 1300 M. Im 4. Dienstjahr sollen diese Lehrerinnen mit der Eigenchaft nichtetatmäßiger Beamten angestellt werden und von da an die Bezüge der Unterlehrerinnen erhalten. Unter Einrechnung der durch das neue Schulgesetz eingetretenen Einkommenserhöhungen erwähnt der Stadt nach obigem für die Bezahlung des Lehrkörpers der Volkschule im laufenden Jahre ein Mehraufwand von 38 250 M.

In **Öttenau** (Amt Rastatt) hatte Ende vorigen Jahres der heilige Bürgerausschuß den Beschluß gefaßt, zur staatlichen Werkehrssteuer einen Zuschlag von einhalb Prozent zu erheben. Diesem Beschlusse ist die staatliche Genehmigung verfagt worden, weil die örtlichen Voraussetzungen zur Erhebung eines solchen Zuschlags vom Ministerium als nicht vorhanden erachtet wurden.

In **Niedheim** (Amt Engen) ist am 24. Jan. im 69. Lebensjahr Herr Alt-Ratschreiber Edward Preißer an einem Schlaganfall gestorben. Als Hegau-Dichter ist der Verstorbe weitere Kreisen bekannt geworden. Seine hübschen Gedichte sind in mehreren Auflagen erschienen. Herr Preißer war eine im ganzen Oberland bekannte und beliebte Persönlichkeit.

In **Achkarren** (Amt Breisach) ist die Jugend jetzt eifrig an der Arbeit, in den Nebbergen nach Puppen des Sauermüns zu suchen. Es sind bis jetzt in verhältnismäßig kurzer Zeit bereits 17 000 dieser Schädlinge aufgefunden und abgeliefert worden.

In **Eberbach** hat der Bürgerausschuß beschlossen, eine sofortige Neuwahl des Bürgermeisters Dr. Weiß einzutreten zu lassen, um diesen Dienstperiode mit dem gesetzlichen Amtselauf in Einklang zu bringen. Bürgermeister Dr. Weiß erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden und wird nun sein Amt niederlegen, um sich der Neuwahl zu unterziehen.

In **Rastatt** verursacht die Aufhebung des Octrois einen Ausfall von jährl. 2800 Mark.

Auch die Stadt **Ettlingen** erhält elektr. Licht und Kraft. Lieferant ist das Elektrizitätswerk der Albtalbahn. Außer einer Ermäßigung für ihren eigenen Bedarf erhält die Stadt 20 Prozent der Bruttoneinnahmen. Der Vertrag wird vorerst auf 10 Jahre abgeschlossen. Nach 5 Jahren hat die Stadt die Möglichkeit, das Leistungsnetz zu erwerben. Die Kilowattstunde für Kleinabnehmer kostet 16—20 Pf. für Kraft und 40—50 Pf. für Licht.

In **Donaueschingen** hat der Bürgerausschuß die Voranschlagsüberschreitung von 15 000 M. beim neuen Schulhaus genehmigt. In der Sitzung wurde beanstandet, daß die Klaranlage nicht funktioniere, da sie über einen Meter zu hoch gelegt sei. Das Stadtbauamt bestreitet, daran schuldig zu sein, ebenso der Unternehmer, die Firma Schweder in Berlin. Die Sache wird nun zum Prozeß kommen.

In **Diersheim** (A. Laubersbischöfheim) feierte Ratschreiber Alfons Steffan sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Die Gemeinde überreichte ihm eine schöne Uhr.

Den Vollzug der Gemeindevoranschläge für 1911 betr. Das Bezirksamt K. hat in obigem Betreff nachstehende Verfügung an die Gemeindebehörden des Bezirks erlassen:

„Spätestens auf 15. Mai I. J. ist hierher anzugeben:

1) daß die Umlageforderungszettel für 1911 unter Beachtung der Vorschriften in § 35 der neuen Voranschlagsanweisung nebst den Erläuterungen hierzu zugesellt worden sind,

2) daß dem Rechner eine neue Voranschlagsanweisung (erhältlich bei Spachholz u. Chrath in Bonndorf) zugesellt wurde und

3) daß die mit Monatspalten versehenen Register über die nach dem Voranschlag zu vollziehenden Einnahmen (wie Bürgergenauflagen, Holzmacherlöhne, Ertrag der Privatwaldhutkosten, Staatssteuer aus den Almendgrundstücken etc.) dem Rechner zum Vollzug behandigt worden sind.

Hinsichtlich der zu erhebenden Genauflagen wird auf Seite 29 und 34 des Voranschlags und bezüglich der Staatssteuer aus Almendgrundstücken auf die Erläuterungen Seite 11 und 12 der oben erwähnten neuen Voranschlagsanweisung zur genauen Beachtung verwiesen.“

Die städtische Sparkasse Durlach, die 1898 gegründet wurde und Ende 1910 einen Einlagebestand von rund 19441000 M. aufweist, erzielte 1910 einen Reingewinn von rund 133000 M. Bei der Schulsparkasse und im Abholungsverfahren wurden 1910 rund 38000 M. eingelegt. An Sparmarken sind an 27 Lehrer und Lehrerinnen abgegeben worden 85000 Stück a 10 Pf. und 71000 Stück a 20 Pf. im Wertbetrag von rund 23000 M. Nach den Satzungen ist der Scheckverkehr für die Einleger zugelassen. Es erfolgten 287 Einzahlungen mit zusammen 435000 M. und 464 Auszahlungen mit 349000 M. Im Postüberweisungs- und Scheckverkehr erfolgten Gutschriften 586000 M. durch 1141 Zählkarten und 42 Überweisungen, Lastschriften 584000 M. durch 105 Barrückzählungen und 75 Überweisungen.

Der Umlagefuß in den 10 badischen Städten der Städteordnung beträgt für das Liegenschafts- und Betriebsvermögen auf je 100 M. (das Vorjahr steht in Klammern): Konstanz 42 (44), Mannheim 35 (35), Pforzheim 35 (32), Karlsruhe 34 (35), Offenburg 34 (34), Bruchsal 32 (33), Lahr 32 (33), Heidelberg 31 (33), Freiburg 30 (31), Baden-Baden 30 (31) Pfennig. Danach konnte eine Reihe von Städten durch stärkere Herzanziehung des Kapitalvermögens und des Einkommens den Steuerfuß ermäßigen. Sämtliche Städte haben die Eingaben der Grund- und Hausbesitzer um Befreiung eines Teiles des Liegenschaftsvermögens von der Umlage, wo sie eingereicht wurden, abgelehnt.

Millionenanleihen. Der Markt für einheimische Renten geriet in den letzten Monaten in etwas schwächere Verfassung, hauptsächlich infolge der Zufuhr neuen Materials. Auf die jüngst emittierte Badische Anleihe von 30 Millionen M. folgen Bahnen mit einer solchen in Höhe von 50 Millionen Mark; die letztere wird zum Kurs

von 101½ Proz., die letztere a 101— Prozent zur öffentlichen Zeichnung ausgelegt. Weitere Emissionen dürften ebenfalls bevorstehen und zwar von Seiten Bremens im Betrage von 40 000 000 M. und des Großherzogtums Oldenburg im Betrage von 6½ Millionen. Während die 3— Proz. Reichsanleihe und Preuß. Konsole behauptet blieben, sind die 3 Proz. Gattungen um etwa ¼ Prozent gedrückt.

Bestrafte Prozeßsucht. Die Prozeßsucht hat einem Landwirt im Markgräflerland einen schlimmen Streich gespielt. Der Landwirt fuhr einem Nachbar über die ungemähte Wiese und dieser verlangte nun eine angemessene Entschädigung in der Höhe weniger Mark. Das lehnte der erfahrene Entrüster ab und die Sache kam vor das Amtsgericht, das den Landwirt zur Zahlung von 6 Mark verurteilte. Dieses Urteil ließ jedoch der Landwirt nicht gelten, er ging an das Berufungsgericht, das das Urteil der ersten Instanz bestätigte. Der kleine Betrag von 6 Mark ist nun mit den Kosten auf 400 Mark angelaufen, die natürlich der Landwirt zahlen muß. Auf solche Beispiele können die Ortsbewohner nicht oft genug hingewiesen werden.

Neue Hundertmarkscheine. Heute ist bei der Reichsbank eine neue Art Reichsbanknoten zu 100 Mark zur Ausgabe gelangt. Die in der Hauptfäche in bläulichem Kupferdruck ausgeführten, 20,7 Centimeter breiten und 10,2 Centimeter hohen Noten sind aus geschöpftem Papier hergestellt. Sie zeigen in einem Nebenteil — von der Vorderseite aus gesehen links — als Wasserzeichen das Brustbild Kaiser Wilhelms I. und darunter ein von lichten Punkten umgebenes, dunkel umrandetes Oval mit der hellen Zahl 100. Auf der linken Hälfte der Rückseite befindet sich ein Streifen aus purpurroten und grünen Pflanzenfasern. Die Nummer erscheint auf jeder Note fünfmal, und zwar zweimal auf der Vorderseite, dreimal auf der Rückseite. Auf der Vorderseite enthält die Mitte des Hauptteils in deutscher Schrift mit verzierten Initialen den Text: „Ein Hundert Mark zahlt die Reichsbankhauptklasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.“ An jeder Seite, neben den Unterschriften, befindet sich ein roter Kontrollstempel mit dem Reichsadler, viermaliger Wertangabe und der weißen Inschrift: Reichsbankdirektorium. Unter dem Textdruck sind im lichten Untergrunde Kaiserkrone, Zepter, Schwert und Reichsapfel, sowie ein Lorbeer- und ein Eichenzweig angeordnet. Das Mittelfeld wird von vier gegeneinander abgesetzten Leisten begrenzt. Die obere Leiste enthält das Wort Reichsbanknote in deutschen Buchstaben, dunkel mit weißer Einfassung, auf getöntem nebzartigem Untergrunde. In der Mitte der unteren Leiste befindet sich ein mit seinem Muster gefüllter Kreis mit der weißen Zahl 100. Zwischen dem Kreis und den ihm umgebenden zweigartigen Verzierungen steht auf beiden Seiten das Wort „Mark“ in weißer Schrift auf dunklem Grunde. Der obere Teil der linken Seitenleiste zeigt einen nach rechts blickenden Merkurkopf auf dunklem Grunde, von bandartigen Verzier-

vügen medaillonsförmig umschlossen. In gleicher Art ist oben in der rechten Seitenleiste der *Cereskopf* nach links blickend angebracht. Unter jedem Medaillon steht auf einem Ornament ein Adler mit geöffneten Flügeln, den Kopf nach außen gewandt und mit einem weiß begrenzten, guillochierten Schildchen vor der Brust, das in dunklen, weiß eingefassten, etwa 8 mm hohen Ziffern die Zahl 100 enthält. Die ganze Borderseite wird von einer Einfassung aus kleinen Ornamenten und guillochierten, mit der weißen Ziffer 100 versehenen Rosetten umrahmt. Eine ähnliche Leiste scheidet den unbedruckten, das Wasserzeichen enthaltenden Nebenteil vom Hauptteil. Die auf gleiche Art von einer schmalen Zierleiste umschlossene Rückseite ist in ihrem Hauptteil mit einem rölichen, bis zum Nebenteil reichenden Schutzdruck versehen. Rechts im Bordergrunde sitzt eine nach außen blickende Germania, deren Schultern ein dunkler, mit hellen Adlern bedeckter Mantel umgibt. Über dem hellen Kleid deckt ein Panzer die Brust. Das mit Lorbeerzweigen geschmückte Haupt trägt die Kaiserkrone. Zu Füßen der Germania in der Mitte des Hauptteils ist eine rote Banknotennummer angebracht. Hinter der Germania in der Mitte des Rückseitenbildes stehen zwei starke Eichenstämmen mit breitverzweigtem Geäst und teilweise freiliegendem Wurzelwerk. Links bedecken die Sinnbilder des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft den Boden: Merkurstab, Warenballen, Amboß, Hammer, Fahrrad und Pflug. Im Hintergrunde breitet sich das Meer aus mit drei in voller Fahrt befindlichen Kriegsschiffen. Neben den Schiffen schwelt frei die Zeile „Ein Hundert Mark“ in verzierter deutscher Schrift, hell auf dunklem Grunde. Das Gesamtbild wird von bandartigen Ornamenten eingerahmt, die oben in der Mitte ein längliches und in den vier Ecken ovale, mit verschlungenen Linien ausgefüllte Schildchen begrenzen. In dem länglichen Schild steht die rote Banknotennummer, die Schildchen zeigen die weißumrahmte Zahl 100. Der rechts sich anschließende Nebenteil ist mit einem leichten Muster versehen, das sich aus kleinen Verzierungen und der bloßen Auge kaum sichtbaren Ziffer 100 zusammensetzt. Im unteren Teil ist ein römisches M mit darauf liegender 100 sichtbar; darunter ist die Nummer in roter Farbe gedruckt.

Münzprägung. In der Sitzung des Bundesrats vom 23. Februar 1. J. wurde die Vorlage betreffend die Prägung von drei Millionen Mark in Fünfzigpfennigstücken dem zuständigen Ausschuß überwiesen.

Justizinzipienten. Nach einem Erlass des Justizministeriums können im laufenden Jahre mangels Bedarfs Justizinzipienten nicht aufgenommen werden. Die Amtsgerichte und Notariate sind angewiesen, auf etwa einlaufende Besuche die Gesuchsteller in diesem Sinne zu verständigen.

Zur Schärzung des Sprachgefühls.

58) „Unterzeichnete, die anlässlich des Geburtstages Ew. Durchlaucht zu einem festlichen Frühstücksparty versammelt sind, erlauben sich auf das Wohl Ew. Durchlaucht, dem Baumeister des auf festem Fundamente gesetzten Deutschen Reiches — oder: des festgesetzten Deutschen Reiches — ein Glas perlenden deutschen Weines zu trinken.“ (Drahtgruß an den Fürsten Bismarck aus Dresden 1. April 1895).

58) „Unterzeichnete, die zur Feier des Geburtstages Ew. Durchlaucht zu einem festlichen Frühstücksparty versammelt sind, erlauben sich auf das Wohl Ew. Durchlaucht, dem Baumeister des auf festem Grunde errichteten Deutschen Reiches — oder: des festgesetzten Deutschen Reiches — ein Glas perlenden deutschen Weines zu trinken.“

Anläßlich — unschön. *Weisay* (Apposition) in falschem Beugungsfalle. Statt: „des Baumeisters des Reiches besser klingend unseres Reiches.“

Beispiele für den fehlerhaften Gebrauch des 3. Falles (Dativ) im *Weisay* zu dem 2. und 4. Fall (Genitiv und Akkusativ): „Aus dem Leben des jüngst verstorbenen Bildhauers Rudolf Maison in München, dem genialen Schöpfer der Herolde auf dem Reichstagsgäbäude“ (Wiesbadener Tageblatt, mitgeteilt von Pfarrer W. Heller in Braunsfel). — „Er gedachte mit warmen Worten Ihrer Majestäten Kaiser Wilhelms und König Georgs als den mächtigen Schülern und Förderern des Friedens“ (Zeitungsbereich). — „Die Reisenden machten Halt am Ufer des reißenden Neuguemstromes, einem trüben, brausenden Gewässer“; — „von seiten ihres Lehrers sowohl, einem Freund Dr. Hochhäusers, als wie von diesem selbst“ (aus einer Reisebeschreibung, mitgeteilt von Bibliotheksdirektor Dr. Lohmeyer). — „Der Präsident der Republik ist zu einer rein dekorativen Zutat des wirklichen Trägers der Macht, dem Ministerium, herabgedrückt“ (Zeitungsfax). — „Tief erschüttert von dem Heimgange Ihres Herrn Vaters, dem Stolze der deutschen Nation, drängt es mich, Ihnen den Ausdruck der wärmsten Teilnahme . . . zu übermitteln“ (Beileidskundgebung eines deutschen Fürsten bei dem Tode Bismarcks).

Für den 4. Fall: „Die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel . . . erfolgt am Wahltag . . . durch den Vorsitzenden des Schulausschusses oder durch dessen Stellvertreter und durch die vom Schulausschusse vorher zu wählenden drei Beisitzer, nämlich einem weiteren Mitgliede des Schulausschusses und zwei stimmberechtigten Lehrern“ (aus einer amtlichen Bekanntmachung). — „Es ist mehr wie wahrscheinlich, daß die Feier dieses Tages (der Sommersonnenwende) wie so vieles anderes zur europäischen Kulturlwelt gelangte durch die in astronomischen Dingen erfahrenen Sumerer, d. h. den 3000 vor unserer Zeitrechnung in der Euphratenebene ansässigen alten Babylonier“ (aus einem wissenschaftlichen Aufsatz mitgeteilt von Bibliotheksdirektor Dr. Lohmeyer). — „Zum Andenken an den Oberforstmeister Georg Bernhard von Böllow, dem Gründer von Heringsdorf 1855“ (Inschrift eines Denkmals in Heringsdorf).

Bülow-Pianino

— sehr gutes Instrument —

fast neu ist mit Garantieschein sehr billig abzugeben bei

F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.

Auf Wunsch Franko-Probesendung ohne Kaufverpflichtung. Abbildung frei.

Kassenschränke

Stahlpanzerschränke

Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr f Kassen und Tresorbau Karlsruhe

Gr. Hoflieferant, Lieferant f Banken, Behörden.

Gemeinde- * * * * Registratur.

Wer eine Gemeinderegistratur anzulegen hat versäume nicht, das in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer

— Aktendecken (Pallien) —

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen kommen zu lassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeitsparnis und bedeutende Erleichterung erzielt und somit Geld gespart.

Bonndorfer Buchdruckerei
Spachholz & Ehrath, Bonndorf (Schwarzwald)

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden ic. in Bonndorf (Schwarzw.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Amtsrevisor B und F Schuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Zu kaufen gesucht!

der Jahrgang 1899/1900 der Zeitschrift.

Angebote mit Preisangabe an die Geschäftsstelle erbeten.



Rechnungsimpressen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpressen erfordert nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Ähnlich:

Wahlimpressen

zu Gemeindewahlen

nach der neuen Gemeindewahlordnung, empfehlen Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath. Bonndorf (Schwarzwald).



Bülow-Pianinos

— Fabrikat ersten Ranges —

Alle Stil- und Holzarten. Bequeme Teilzahlung von monatlich 20 Mk. an.

Bei Barzahlung höchster Rabatt bis 30 %.
Franko-Bieferung, 14 Tage Probezeit, 10 Jahre lichtliche Garantie. Abbildungen und Offert. frel. Tausende Referenzen aus allen Kreisen, besonders aus Amtsrevidentenkreisen.

Fr. Siering, Mannheim C 8 Nr. 8
Lieferant des Verbandes.

Plakate

Maul- und Klauenseuche

empfehlen
Spachholz & Ehrath, Bonndorf.